

> JANINE WENDT / MARCEL OBERLÄNDER*

Product Compliance: Neue Anforderungen an sichere Produkte

Das Produktsicherheitsrecht zeigt sich seit einigen Jahren als ein zunehmend dynamisches Rechtsgebiet. Immer striktere und detailreichere Vorgaben vor allem auf europäischer Ebene haben den Stellenwert der Product Compliance sowohl in den fertigenden Unternehmen als auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung erhöht. Eine neue europäische Regulierung steht unmittelbar bevor. Dieser Beitrag gibt einen ersten Überblick über die anstehenden Änderungen und die Anforderungen an produzierende Unternehmen.

I. Einleitung

Im Jahr 2014 wurden in den USA circa 64 Millionen Personenkraftwagen zurückgerufen. Dies entspricht einer Verdreifachung der jährlichen Rückrufe im Vergleich zu den Vorjahren: Von 1990 bis 1995 stieg die Zahl der zurückgerufenen Fahrzeuge von 5 Millionen auf 20 Millionen pro Jahr an und blieb bis zum Jahr 2014 auf diesem Niveau.¹ Der Rekord in 2014 bedeutet, dass für jedes auf den Markt gebrachte Fahrzeug 3,8 bereits zugelassene Fahrzeuge vom Hersteller zurückgerufen werden mussten.² In Deutschland wurden im gleichen Jahr 1,5 Millionen Fahrzeuge nachgebessert, mehr als doppelt so viele wie im Vorjahr.³ Dem standen 3 Millionen Neuzulassungen gegenüber.⁴

Rückrufe erfolgen nach den Regeln des nationalen Produktsicherheitsrechts. Eine Rückrufpflicht besteht, wenn von einem Produkt eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Verwenders ausgeht. Ursache für die Fahrzeugrückrufe waren zu 80% mechanische Mängel und zu 20% Mängel in der Elektronik/Elektronik sowie in komplexen mechanisch-hydraulischen Systemen.⁵ Die Automobilindustrie steht

hierbei nicht alleine. Analoges gilt für Branchen wie die Luft- und Raumfahrt, Bahn, Schiffsbau und den allgemeinen Maschinenbau.

Die Rückruftrends in den USA und Deutschland können darauf zurück zu führen sein, dass sich die Produktqualität im Hinblick auf sicherheitsrelevante Funktionen verschlechtert hat. Als Ursache hierfür werden Kostendruck, gestiegene Anforderungen an die unternehmensübergreifende Qualitätssicherung durch eine Wertschöpfungsverlagerung an global produzierende Zulieferer sowie eine Erhöhung der Entwicklungsgeschwindigkeit genannt.

Zugleich aber kann die Zunahme an Produktrückrufen aber auch durch die stetige Verschärfung des Produktsicherheitsrechts bedingt sein. Die Anforderungen, die an Produkte gestellt werden, werden immer komplexer. Damit wächst auch die Verantwortung der Hersteller, denn sie haften dafür, dass die in Verkehr gebrachten Produkte sicher sind. Stellt sich im Verlauf des Lebenszyklus eines Produkts heraus, dass es die Sicherheitsanforderungen nicht (länger) erfüllt und eine Gefahr für den Verwender mit sich bringt, muss es per Produktrückruf wieder vom Markt entfernt werden.⁶ Welche Anforderungen konkret an ein Produkt gestellt werden, ist in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen geregelt.

Im Vergleich zur vielfach betrachteten zivilrechtlichen Haftung, die einem Verwender eines bereits in Verkehr gebrachten Produkts über Schadenersatzansprüche einen rückwirkenden Schutz gewährt, richten sich die Schutzmechanismen des öffentlichen Produktsicherheitsrechts auf einen präventiven Schutz potenzieller Verwender.⁷ Das

* Die Autoren danken der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG für die Finanzierung dieser Forschung im Sonderforschungsbereich (SFB) 805 „Beherrschung von Unsicherheit in lasttragenden Systemen des Maschinenbaus“.

1 NHTSA, National Highway Traffic Safety Administration, National Recall Report, abrufbar unter <http://www.safercar.gov/Vehicle+Owners/vehicle-recalls-historic-recap> (11.03.2016).

2 Doll, Verschlussache Flensburg. Wie gut sind deutsche Autos?, in Die Welt vom 30.07.2015, abrufbar unter <http://www.welt.de/wirtschaft/article144594870/Verschlussache-Flensburg-Wie-gut-sind-deutsche-Autos.html> (11.03.2016).

3 Weingartner, Millionen Rückrufe von Autos in Deutschland, in Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12.02.2016, 17.

4 VDA, Verband der Automobilindustrie, Neuzulassungen, Statistik, abrufbar unter <http://www.welt.de/wirtschaft/article144594870/Verschlussache-Flensburg-Wie-gut-sind-deutsche-Autos.html> (11.03.2016).

5 Weingartner, Rückrufe (FN 3) 17.

6 Zuletzt OGH 22.01.2015, 1 Ob 103/14z.

7 Vgl Müller, Produktionsmanagement und Recht, in Ensthaler/Gesmann-Nuissl/Müller (Hg), Technikrecht (2012) 13 (92).

Produktsicherheitsrecht ergänzt damit das Produkthaftungsrecht und bildet gemeinsam mit diesem die nationale Ausformung eines umfassend konzipierten „Europäischen Produktqualitätsrechts“.⁸ Dieses soll für den gesamten Binnenmarkt sicherstellen, dass Schäden durch fehlerhafte oder unsichere Produkte verhindert bzw auf einen an der Herstellung oder zumindest am Vertrieb Beteiligten abgewälzt werden können. Während das Produkthaftungsrecht auch den Ersatz von Schäden an vom fehlerhaften Produkt verschiedenen körperlichen Sachen bezweckt, zielt das Produktsicherheitsrecht auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Verbrauchern ab. Die Bestimmungen des Produktsicherheitsrechts bezwecken damit im Unterschied zum Haftungsrecht nicht die Wiedergutmachung von Sachschäden, sondern die Vermeidung körperlicher Beeinträchtigungen von Personen bei der Nutzung des Produkts.

Das Produktsicherheitsrecht zeigt sich seit einigen Jahren als ein zunehmend dynamisches Rechtsgebiet.⁹ Immer neue Vorgaben – vor allem auf europäischer Ebene – stellen die Unternehmen vor die schwierige Aufgabe, stets den Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der rechtlichen Produktkonformitätsanforderungen zu behalten. Die Bedeutung des Product Compliance-Managements nimmt zu. Im Zuge der nun anstehenden weiteren europäischen Harmonisierung möchte dieser Beitrag einen Überblick über die damit einhergehenden Änderungen für die produzierenden Unternehmen geben.

II. Definition und Systematik des Produktsicherheitsrechts

Zum Produktsicherheitsrecht gehören alle gesetzlichen Bestimmungen, die einen Sicherheitsbezug aufweisen und formelle oder materielle Anforderungen an Produkte stellen.¹⁰ Für die meisten Produktgruppen – mit Ausnahme der Lebensmittel – gelten europaweit einheitliche Sicherheitsanforderungen, die in EU-Richtlinien oder EU-Verordnungen festgelegt sind. Das Produktsicherheitsrecht ist damit ein Rechtsgebiet, das in besonderem Maße europarechtlich geprägt ist.¹¹ Dabei entstand gem Art 288 AEUV ein komplexes, mehrstufiges Regelungssystem,¹² das dem Bestreben nach einer fortschreitenden europäi-

schen Harmonisierung im Bereich der Produktsicherheit folgt.

Die europäischen Vorgaben bauen regelmäßig auf folgendem Konzept auf: Die Richtlinie bzw Verordnung legt grundlegende Sicherheitsanforderungen fest. Detailliertere technische Anforderungen werden sodann in sogenannten Europäischen Normen ausgearbeitet; zuständig hierfür sind die Europäischen Normungsorganisationen. Verweise auf die derart „harmonisierten“ Normen veröffentlicht sodann die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union. Zwar ist die Anwendung der Normen nicht per se verpflichtend, aber es greift eine Beweislastumkehr: Wird ein Produkt nach Vorgabe der Normen erzeugt, spricht die Vermutung dafür, dass das Produkt die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt. Halten sich Hersteller nicht an die Normen, müssen sie – zumeist aufwändig in Form eines Konformitätsbewertungsverfahrens – nachweisen, dass das Produkt trotzdem den grundlegenden Sicherheitsanforderungen entspricht.

Das österreichische Produktsicherheitsrecht wird aktuell insbesondere durch das Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten¹³ aus dem Jahr 2004 geregelt. Es setzte die europäische Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG¹⁴ um und trat an die Stelle des Produktsicherheitsgesetzes 1994.¹⁵

Für Deutschland ist das „Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt“ (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)¹⁶ aus dem Jahr 2011 maßgeblich. Vorgängergesetz war das „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“, kurz GPSG, aus dem Jahr 2004, welches durch die Zusammenlegung des Gerätesicherheitsgesetzes von 1968 (GSG) und des alten Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG aF) zur Umsetzung der europäischen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG entstanden war.

Nach dem 4. Erwägungsgrund der Produktsicherheitsrichtlinie soll die Gemeinschaft zur Gewährung eines hohen Verbraucherschutzniveaus einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher leisten. Zur Verwirklichung dieses Ziels bedürfe es unter anderem der Festlegung einer

8 OGH 22.01.2015, 1 Ob 103/14z.

9 Klindt, Produktsicherheitsrecht, quo vadis?, InTeR 2015, 37 (37).

10 Vgl Klindt, Produktsicherheitsrecht – Marktüberwachungsrecht, in Lenz (Hg), Produkthaftung (2014) § 8 Rn 2.

11 Schucht, Die neue Architektur im europäischen Produktsicherheitsrecht nach New Legislative Framework und Alignment Package, EuZW 2014, 848 (848); Müller, Produktionsmanagement (FN 7) 93.

12 So auch Müller, Produktionsmanagement (FN 7) 93.

13 Bundesgesetz zum Schutz von gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004), BGBl I 16/2005.

14 Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit, ABl 2002 L 11/4.

15 Bundesgesetz zum Schutz von gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetzes 1994 – PSG 1994), BGBl 63/1995.

16 Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (dBGBl I 2178, 2179; 2012 I 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (dBGBl I 1474) geändert worden ist.

AUFSÄTZE

allgemeinen Produktsicherheitsanforderung mit Bestimmungen über allgemeine Verpflichtungen der Hersteller und Händler.

Die sogenannten „In-Verkehr-Bringer“ – das sind Hersteller, Importeure und Händler – dürfen nur sichere Produkte auf den Markt bringen. Unter das „In-Verkehr-Bringen“ sind nach § 2 Z 8 PSG 2004 das Feilhalten, Verkaufen, Einführen, unentgeltliche Abgeben oder Verteilen eines Produktes sowie seine Anwendung oder Überlassung im Rahmen einer Dienstleistung zu fassen. Der Begriff stellt also noch auf die „rein haptische Warenwirtschaft“ ab.¹⁷

Für die Beurteilung, ob ein Produkt sicher ist, ist eine Risikobewertung vorgesehen. Hierbei sind die Zielgruppe des Produkts zu berücksichtigen, seine Aufmachung sowie Gefahren, die aus der gemeinsamen Verwendung mit anderen Produkten entstehen. Auf Basis des PSG 2004 wurden in Österreich zudem zahlreiche nationale Verordnungen mit Sicherheitsanforderungen für einzelne Produktgruppen erlassen.

Bereits im Jahr 2008 schloss die EU sodann mit einem neuen Regelungspaket an die Produktsicherheitsrichtlinie an und verabschiedete die sogenannte Marktüberwachungsverordnung, VO (EG) 765/2008.¹⁸ Diese ist seit dem 1. Jänner 2010 anwendbar.¹⁹

Einen weiteren wichtigen Schritt zur europäischen Harmonisierung stellte sodann der Beschluss 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten dar.²⁰ Diesem kam zwar zunächst keine rechtliche Verbindlichkeit zu, jedoch gab er eine eindeutige politische Richtung für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten vor.²¹ Seit Beginn des Jahres 2014 wurden insgesamt zehn produktsicherheitsrechtliche Richtlinien im Amtsblatt der EU

veröffentlicht, die an die Musterbestimmungen des Beschlusses 768/2008/EG angepasst wurden.²²

Damit bestehen derzeit drei Regelungsstufen, die das Produktsicherheitsrecht auf europäischer Ebene prägen. Dies sind zum einen die – zum Teil nicht aufeinander abgestimmten – produktspezifischen Harmonisierungsvorschriften, zudem die genannte Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG, zum anderen die Verordnung (EG) 765/2008.²³ Dieses Regelungssystem wird auch als dreistufiges System bezeichnet.²⁴

III. Aktuelle Rechtslage

Das Produktsicherheitsrecht ist im Bereich der Non-food-Produkte hauptsächlich im PSG 2004 geregelt. Im Unterschied zum deutschen ProdSG, das grundsätzlich sowohl auf Verbraucherprodukte als auch auf gewerbliche Produkte Anwendung findet, ist der Anwendungsbereich des PSG 2004 gemäß der Definition des Begriffes „Produkt“ in § 3 Z 1 PSG 2004 auf Verbraucherprodukte beschränkt.²⁵

Sowohl dem österreichischen PSG 2004 als auch dem deutschen ProdSG kommt eine Doppelfunktion zu: Zum einen nehmen beide Gesetze eine Dachfunktion ein, in dem Sinne, dass sie stets dann zum Tragen kommen, wenn andere Rechtsnormen nicht mindestens einen entsprechenden Standard gewährleisten.²⁶ Zum anderen soll ihnen eine Auffangfunktion zukommen, die den Anwendungsbereich des Gesetzes für alle (Verbraucher-)produkte eröffnet, für die keine spezielleren Regelungen bestehen.²⁷ Diese Grundsätze haben in der Normenkollisionsregel²⁸ des § 2 Abs 2 PSG 2004 bzw des § 1 Abs 3, 4 ProdSG Eingang in das Gesetz gefunden.

A. Allgemeine Anforderungen an Produkte

Die allgemeinen Anforderungen, die an ein Produkt zu stellen sind, bevor dieses auf den Markt kommen darf, regelt der zweite Abschnitt des PSG 2004 in den §§ 6 und 7. Die Pflichten für „In-Verkehr-Bringer“ stellen ein wesentliches Instrument dar, um die Zielsetzung des Gesetzes zu erreichen.

Im Unterschied zur deutschen Parallelnorm des § 3 ProdSG ist gemäß PSG 2004 nicht zwischen einem eu-

17 Hierzu kritisch *Klindt/Wende/Burrer*, Standardisierung und Produktkonformität, in Bräutigam/Klindt (Hg), Digitalisierte Wirtschaft/Industrie 4.0, November 2015, Gutachten im Auftrag des Bundesverbands der Deutschen Industrie, 100 (103 f), abrufbar unter http://bdi.eu/media/themenfelder/digitalisierung/downloads/20151117_Digitalisierte_Wirtschaft_Industrie_40_Gutachten_der_Noerr_LLP.pdf (11.03.2016).

18 Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) 339/93 des Rates, Abl 2008 L 218/30.

19 *Klindt*, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 99; *Schucht*, Architektur (FN 11) 848.

20 Beschluss 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates, Abl 2008 L 218/82.

21 *Schucht*, Architektur (FN 11) 848.

22 *Schucht*, Architektur (FN 11) 848.

23 So auch *Klindt*, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 99.

24 Vgl ua *Klindt*, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 99, 100.

25 *Klindt*, in ders, Produktsicherheitsgesetz² (2015) Einführung, Rn 27 f.

26 *Klindt*, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 4; BT-Drs 15/1620, 1, 23.

27 Dazu auch *Lenz*, Der Rückruf, in *Lenz* (Hg), Produkthaftung (2014) § 4 Rn 43.

28 Nach *Klindt*, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 5.

ropäisch harmonisierten und einem nicht-harmonisierten Bereich zu unterscheiden.²⁹

1. Nach deutschem Recht (§ 3 ProdSG)

Nach deutschem Recht gilt für Produkte im europäisch-harmonisierten Bereich § 3 Abs 1 ProdSG. Dieser regelt, dass ein Produkt, soweit es einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs 1 ProdSG unterliegt, nur dann in Verkehr gebracht werden darf, wenn es die darin vorgesehenen Anforderungen erfüllt und die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Abs 1 ProdSG aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet. § 8 Abs 1 ProdSG enthält dabei eine Ermächtigung für die jeweils zuständigen Bundesministerien, eine Rechtsverordnung zu erlassen, insbesondere um von der Europäischen Union erlassene Rechtsvorschriften umzusetzen oder durchzuführen.³⁰ Auf Grundlage dieser Norm sind ua die Niederspannungsverordnung (1. ProdSV) und die Maschinenverordnung (9. ProdSV) entstanden.³¹

Den Maßstab für die Produktsicherheit nicht nur an der bestimmungsgemäßen Verwendung (intended use) auszurichten, sondern auch eine vorhersehbare, naheliegende Fehlanwendung (foreseeable misuse) in den Schutzbereich der Norm mit einzubeziehen, ist eine in den letzten zehn Jahren zu beobachtende Tendenz (vgl zB § 3 Abs 1 Z 2 ProdSG).³² Die bestimmungsgemäße Verwendung ist in § 2 Z 5 ProdSG definiert. Sie bemisst sich primär nach der Verwendungsbestimmung des Herstellers (§ 2 Z 5 lit a ProdSG). Fehlt eine Verwendungsbestimmung, ist die übliche Benutzungsweise Maßstab (§ 2 Z 5 lit b ProdSG).

Der vorhersehbare Fehlgebrauch ist hingegen in § 2 Z 28 ProdSG definiert.³³ Abzugrenzen ist dieser stets vom nicht mehr erfassten erkennbar unsachgemäßen, widmungsfremden Fehlgebrauch, sowie vom absichtlichen Missbrauch, der für die Bestimmung der erforderlichen Produktsicherheit ebenfalls nicht mehr zu berücksichtigen ist.³⁴

Alle Produkte, die zwar vom Anwendungsbereich des ProdSG erfasst werden, aber nicht unter § 3 Abs 1 ProdSG zu fassen sind, gehören dem sog nicht-harmonisierten Markt an und sind am Maßstab des § 3 Abs 2

ProdSG zu messen.³⁵ Danach darf „ein Produkt, soweit es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet.“

2. Nach österreichischem Recht (§§ 6, 7 PSG 2004)

§ 6 PSG 2004 bestimmt zunächst allgemein, dass Hersteller und Importeure nur sichere Produkte in den Verkehr bringen dürfen. § 7 Abs 3 PSG 2004 ergänzt, dass auch Händler mit der gebotenen Umsicht zur Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsanforderungen beizutragen haben, indem sie insbesondere keine Produkte liefern, von denen sie wissen oder auf Grund der ihnen bei zumutbarer Sorgfalt zugänglichen Informationen wissen müssten, dass sie den Anforderungen nicht genügen. Sicher ist ein Produkt nach § 4 Abs 1 PSG 2004, wenn es bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keine oder nur geringe, mit seiner Verwendung zu vereinbarende und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit von Personen vertretbare Gefahren birgt. Die Verwendung schließt auch die Gebrauchsdauer sowie gegebenenfalls Inbetriebnahme, Installation und Wartungsanforderungen ein. Bei der Beurteilung der Sicherheit ist auch auf unterschiedliche Verbraucherkategorien, insbesondere besonders schutzbedürftige Personen, wie Kinder oder alte Menschen abzustellen.

Ebenso wie in Deutschland sind folglich sowohl der bestimmungsgemäße – „normale“ – Gebrauch als auch der vorhersehbare Fehlgebrauch vom Schutzbereich der Norm umfasst. Auch nach österreichischem Recht ist in diesem Zusammenhang vorrangig die Verwendungsbestimmung durch den Hersteller maßgeblich. Fehlt eine solche, ist die übliche Benutzungsweise als Maßstab heranzuziehen.

B. Behördliche Handlungsbefugnisse

Die wichtigsten behördlichen Befugnisse sind jene über die Marktüberwachung, die für Österreich insbesondere in § 11 PSG 2004 sowie für Deutschland in § 26 Abs 2 und 4 ProdSG normiert sind.³⁶ Ein besonders öffentlichkeitswirksamer und reputations-schädigender Aspekt der Marktüberwachung ist der Rückruf eines bereits in Verkehr gebrachten Produkts. Daher befasst sich der Beitrag auch mit den Vorgaben und der Methodologie zum Produkt-Rückruf nach § 11 Abs 1 Z 9 PSG 2004 bzw § 26 Abs 2 Z 7 und Abs 4 ProdSG.

29 So auch *Klindt*, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 40.

30 *Klindt*, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 40.

31 *Klindt*, in *Lenz*, Produkthaftung, § 8 Rn 40.

32 *Klindt*, Produktsicherheitsrecht (FN 9) 37.

33 *Klindt*, Produktsicherheitsrecht (FN 9) 37.

34 *Klindt*, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 45; *Klindt*, Produktsicherheitsgesetz (FN 18) § 2 Rn 51.

35 *Klindt*, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 46.

36 *Klindt*, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 76.

AUFSÄTZE

1. Zuständig für die Marktüberwachung

Zuständig für die Marktüberwachung sind sowohl in Österreich als auch in Deutschland die Bundesländer. Sie haben sich nach § 13 Abs 7 PSG 2004 gegenseitig über ihre Marktüberwachungstätigkeiten zu informieren – etwa durch Verwendung einer gemeinsamen Datenbank. Sofern einer zuständigen Behörde Mitteilungen gem § 7 Abs 4 PSG 2004 zugehen, die eine ernste Gefahr betreffen, hat sie diese unverzüglich an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz weiterzuleiten. Um eine effektive Kooperation unter den Bundesländern zu erreichen, wurde in Österreich ein ständiges Marktüberwachungs-Koordinierungsgremium eingerichtet, das gemäß Ministerratsbeschluss 44/27 vom 22.12.2009 vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) koordiniert wird. Die inhaltliche Verantwortung der Länder wird hiervon nicht berührt.

In Deutschland wurde spiegelbildlich der Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ) eingerichtet, der die Koordination der Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder übernimmt. Welche Behörde konkret die Aufgaben der Marktüberwachung innehat, ist in jedem Bundesland eigens geregelt (§ 24 Abs 1 S 1 ProdSG).

2. Marktüberwachungsmaßnahmen

Zeigt sich bei der Überwachung des österreichischen Marktes, dass den Sicherheitsanforderungen nach §§ 4 und 5 PSG nicht entsprochen worden ist, sind in Einhaltung des Vorsorgeprinzips behördliche Maßnahmen gem § 11 PSG 2004 zu ergreifen, die sich primär an die „In-Verkehr-Bringer“, aber auch – falls zur Gefahrenabwehr erforderlich – an jede andere Person wenden können. Diese Maßnahmen umfassen nach § 11 Abs 1 Z 10 PSG 2004 unter anderem die Möglichkeit, einen unverzüglichen und effizienten Rückruf eines bereits in Verkehr gebrachten Produkts zu veranlassen sowie diesen in für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Medien zu veröffentlichen. Für Fälle besonderer Dringlichkeit werden die Bestimmungen zu behördlichen Maßnahmen von der Ermächtigung zu vorläufigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach §§ 15 bis 17 PSG 2004 flankiert.

In Deutschland ist vorrangig § 26 Abs 2 ProdSG in den Blick zu nehmen. Dieser ermächtigt die Marktüberwachungsbehörden, erforderliche Maßnahmen zu treffen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Produkt die erforderlichen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt.³⁷ Zu den erforderlichen Maß-

nahmen zählt nach § 26 Abs 2 Z 7 ProdSG auch der Rückruf eines Produkts.³⁸

Unter „Rückruf“ ist dabei jede Maßnahme zu verstehen, die darauf abzielt, die Rückgabe eines dem Endverbraucher bereitgestellten Produkts zu erwirken.³⁹ Fraglich ist jedoch, ob diese weite Definition der Behörde auch einen umfassenden Auswahlspielraum zugesteht. Jedenfalls muss das gewählte Mittel stets auf einer ermessensfehlerfreien Entscheidung der Behörde beruhen; die handelnde Behörde ist ua an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden. Unter Zugrundelegung dieses Grundsatzes ist es in der Regel unverhältnismäßig, vom Produzenten eine unentgeltliche Abhilfe zu verlangen, etwa in Form einer kostenlosen Überprüfung, Reparatur oder Nachrüstung.⁴⁰ Dafür spricht auch das Telos der Norm.⁴¹

3. RAPEX-System

Besteht in Österreich der begründete Verdacht, dass die Verwendung eines Produkts eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt, müssen die Aufsichtsorgane nach § 15 Abs 1 PSG sofort vorläufige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr setzen. Zu diesen Maßnahmen zählt insbesondere die Beschlagnahme bereits auf dem Markt befindlicher Produkte.

Nach deutschem Recht besteht gem § 26 Abs 4 ProdSG bei einem ernststen Risiko die Pflicht zur Anordnung eines Rückrufs durch die zuständige (Landes-)Behörde.

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland steht den Behörden in den Fällen einer ernststen Gefahr also kein Ermessen zu; es liegt eine gebundene Entscheidung vor.

Wann ein Risiko „ernst“ ist, bestimmt für Österreich zunächst § 3 Z 2 PSG 2004: Eine ernste Gefahr ist jede schwerwiegende Gefahr, die ein rasches Eingreifen der Behörden erfordert, auch wenn sie keine unmittelbare Auswirkung hat. § 15 Abs 1 Z 4 PSG nimmt sodann Bezug auf das gemeinschaftliche Produktsicherheitsnotfallverfahren RAPEX (Rapid Exchange of Information) gem Art 12 der Produktsicherheits-

37 Lenz, Rückruf (FN 22) § 4 Rn 43.

38 So Lenz, Rückruf (FN 22) § 4 Rn 43.

39 So auch Lenz, Rückruf (FN 22) § 4 Rn 43; Klindt, § 2 GPSG aF Rn 104; Klindt, § 8 GPSG aF Rn 90; Spindler, Die Verantwortlichkeit der Provider für „Sich-zu-Eigen-gemachte“ Pflichten der Hersteller und der Softwarenutzer, NJW 2004, 3145 (3148); Fluck/Sechting, Öffentlich-rechtliches Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsrecht, DVBl 2004, 1392 (1396).

40 Siehe dazu Lenz, Rückruf (FN 22) § 4 Rn 43; Foerste, in Foerste/Gräf von Westphalen (Hg), Produkthaftungshandbuch3 (2012) § 24 Rn 365.

richtlinie. Das RAPEX-Verfahren ist als „Leitfaden für die Risikobewertung von Verbraucherprodukten“ Bestandteil einer Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16.12.2009 (2010/15/EU).⁴²

Mit Hilfe einer matrixartigen Bewertung der Risiken eines Produkts ermittelt das RAPEX-Verfahren den Risikograd eines Produkts.⁴³ Hierbei wird die Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Schädigung während der voraussichtlichen Lebensdauer eines Produktes in Relation zu dem Schweregrad einer möglichen Personenschädigung gesetzt. Damit entsteht eine bemerkenswerte Schnittstelle zwischen Technik und Recht. Die RAPEX-Einstufung ist derzeit für Verbraucherprodukte verpflichtend. In Zukunft wird sie auch für gewerblich genutzte Produkte Anwendung finden.

Durch das RAPEX-Meldesystem tauschen die einzelnen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission zudem rasch Informationen über gefährliche Produkte aus, die irgendwo in Europa vom Markt genommen bzw zurückgerufen wurden. Dabei meldet die zuständige Marktüberwachungsbehörde ihre Ergebnisse der Überprüfung an die zuständigen Landesstellen. Die nationalen Kontaktstellen arbeiten diese, nach Prüfung der Meldung, in die RAPEX-Datenbank ein und leiten die Meldung wiederum an die Kontaktstelle der Europäischen Kommission weiter, welche die RAPEX-Datenbank überwacht.

IV. Künftige Rechtslage: Produktsicherheits-Verordnung und Marktüberwachungs-Verordnung

A. Aktueller Stand

Auf Vorschlag der Europäischen Kommission durchlaufen derzeit zwei wichtige EU-Verordnungen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union. Das sogenannte Produktsicherheits-Marktüberwachungspaket⁴⁴ besteht zum einen aus der EU- Produktsicherheits-Verordnung und zum anderen aus der Marktüberwachungs-Verordnung. Beide Verordnungen sind aufgrund ihrer Rechtsnatur als Verordnung unmittelbar anwendbares Recht und in jedem Mitgliedstaat ohne weiteren Umsetzungsakt gültig. Auch im Bereich der Produktsicherheit ist damit festzustellen, dass die Europäische Union eine

europäische Harmonisierung mittels Verordnungen statt Richtlinien anstrebt, womit den nationalen Gesetzgebern kein gesetzgeberischer Spielraum mehr verbleibt.

Beide Verordnungen dienen der Verbesserung der grenzüberschreitenden Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten sowie der weiteren Harmonisierung des Produktsicherheitsrechts.

B. Wichtigste Neuerungen im Überblick

Im Bereich der Marktüberwachung sollen alle dort relevanten Vorschriften in einer Marktüberwachungs-Verordnung zentriert werden, mit der Folge, dass aus dem oben dargestellten dreistufigen System ein nunmehr einstufiges wird. Grund der Änderung ist die Intention der Europäischen Kommission, den Vollzug des Produktsicherheitsrechts europaweit einheitlich zu gewährleisten.⁴⁵

Die derzeit in der Produktsicherheitsrichtlinie geregelten Marktüberwachungsbestimmungen, darunter insbesondere das RAPEX-Verfahren, sollen in die neue europäische Marktüberwachungs-Verordnung überführt werden. Dies soll der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit dienen.

Des Weiteren wird in Zukunft nicht mehr auf den Begriff der „Gefahr“, sondern zentral auf das „Risiko“ abgestellt.⁴⁶ Besteht bei der Beurteilung des Risikopotentials eines Produkts Uneinigkeit zwischen den Mitgliedstaaten, soll ein neu eingeführtes Einspruchsverfahren die einheitliche Marktüberwachung sichern.⁴⁷ Zudem wird das bereits etablierte Schnellwarnsystem RAPEX in die neue Marktüberwachungs-Verordnung überführt. Dies hat zur Folge, dass künftig alle erfassten Produkte, also auch jene aus dem b2b-Bereich, im RAPEX-System verzeichnet werden.⁴⁸

1. Änderungen in der vorgeschlagenen Produktsicherheits-Verordnung

Im Folgenden werden die Verordnungen im Einzelnen auf ihre geplanten Änderungen hin überprüft. Zunächst soll dabei die vorgeschlagene Produktsicherheits-Verordnung (ProdS-VO)⁴⁹ genauer untersucht werden.

42 Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 2009 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch RAPEX gemäß Artikel 12 und des Meldeverfahrens gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit, Abl 2010 L 22/1.

43 Vgl Klindt, Produktsicherheitsrecht (FN 9) 38.

44 Nach Klindt, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 100.

45 Klindt, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 100.

46 Klindt, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 100.

47 Klindt, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 100.

48 Klindt, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 100.

49 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG, COM (2013) 78, 2013/0049/COD.

AUFsätze

a. Anwendungsbereich

In den Anwendungsbereich der Prods-VO fallen zukünftig alle Verbraucherprodukte, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Dieses Ausschlussprinzip wird durch eine Definition in Art 2 Prods-VO ermöglicht und ersetzt in Zukunft die abstrakte Kollisionsnorm.⁵⁰

Bereits Art 2 Abs 1 Prods-VO macht deutlich, dass die Verordnung für alle Produkte gelten soll, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um neue oder gebrauchte Produkte handelt.

Verbraucherprodukte sind solche Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind, aber auch solche, die nicht für Verbraucher bestimmt, aber unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern verwendet werden können, sowie Produkte, denen Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung ausgesetzt sind, Art 2 Abs 1 Prods-VO.

In Art 2 Abs 2-4 Prods-VO werden sodann die Ausnahmen des Anwendungsbereichs aufgeführt.

Art 4 Prods-VO bestimmt als allgemeines Sicherheitsgebot, dass auf dem Unionsmarkt nur sichere Produkte in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden dürfen. Aus der Produktsicherheitsrichtlinie übernommen und erweitert, wird hingegen die Sicherheitsvermutung:⁵¹ Diese findet sich zukünftig in Art 5 Prods-VO. In jenen Fällen, in denen Produkte den Vorgaben harmonisierter europäischer Normung entsprechen, greift die Vermutung, dass der in Art 4 Prods-VO geforderten Sicherheit entsprochen wird.⁵² Liegen keine solchen Harmonisierungsvorschriften der Union vor, gibt Art 6 Prods-VO Kriterien zur Bestimmung der Produktsicherheit vor.

b. Pflicht zur Angabe des Ursprungslandes

Eine neue und zudem systemfremde Pflicht, die Hersteller in Zukunft zu erfüllen haben, ist die Angabe des Ursprungslandes. Ziel der Kennzeichnung ist eine bessere Rückverfolgbarkeit der Produkte zum Hersteller.

Diese sogenannte made-in-Kennzeichnung, die schon bislang in der Textilkennzeichnungs-Verordnung vorgesehen war, soll künftig für alle Produkte, die in den Anwendungsbereich der Prods-VO fallen, verpflichtend sein. Sie ist auf dem Produkt anzu-

bringen. Nur, falls dies aufgrund der Größe oder Eigenart des Produkts unmöglich ist, darf die Angabe auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage angebracht werden (Art 7 Abs 1 Prods-VO). In der Praxis könnte es zu Problemen bei der Frage kommen, wann der Ausnahmefall für eine Kennzeichnung auf der Produktverpackung vorliegt. Insbesondere bei mehrteiligen Produkten mag dies durchaus problematisch werden und in Einzelfällen zu einer faktischen Unmöglichkeit des Produktverkaufs führen.⁵³

Wie das Ursprungsland zu bestimmen ist, regelt Art 7 Abs 2 Prods-VO. Die Bestimmung verweist auf die Regeln über den nicht präferentiellen Ursprung in den Artikeln 23 bis 25 der Verordnung (EWG) 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.⁵⁴

Eine flexiblere Handhabung der Kennzeichnungspflicht ist nur in Bezug auf die Angabe des nach Absatz 2 bestimmten Ursprungslandes möglich, wenn dieses Mitgliedstaat in der Europäischen Union ist. Dann sieht Art 7 Abs 3 Prods-VO vor, dass entweder „die Union“ als Ursprung angegeben werden kann – oder der entsprechende Mitgliedstaat selbst.

c. Pflichten der Wirtschaftsakteure

Im Unterschied zu der Produktsicherheitsrichtlinie, welche die Pflichten der Hersteller und Händler in nur einem Artikel, Art 5, rudimentär regelt, differenziert die neue Prods-VO die Pflichten der Beteiligten: So werden systematisch zunächst die Pflichten der Hersteller, dann jene der Einführer sowie schließlich jene der Händler aufgeführt.

Art 12 und 13 Prods-VO sehen dabei Umstände vor, unter denen die Pflichten der Hersteller auch für Einführer und Händler gelten oder aber eine Befreiung von bestimmten Pflichten der drei Wirtschaftsakteure möglich ist.

Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen erläutert: Im Bereich der Herstellerpflichten wird die in Art 8 Abs 4 Prods-VO normierte Pflicht zur Erstellung von technischen Unterlagen relevant. Welche Unterlagen im Einzelnen zu erstellen sind, bestimmt Art 8 Abs 4 Satz 2 Prods-VO. Der Umfang dieser Pflicht ist abhängig von den vom Produkt möglicherweise ausgehenden Risiken.⁵⁵ Die technischen Unterlagen sind vom Hersteller gem Art 8 Abs 5 Prods-VO zehn

50 Klindt, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 100.

51 Klindt, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 101.

52 Klindt, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 101.

53 Klindt, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 107.

54 Verordnung (EWG) 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl 1992 L 302/1.

55 So auch Klindt, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 105.

Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts aufzubewahren und auf Verlangen an die Marktüberwachungsbehörden herauszugeben.

Als weitere Pflicht, die in erster Linie den Hersteller trifft, normiert Art 8 Abs 6 Prods-VO die Verwendung einer Kennzeichnung zur Produktidentifikation, eine sog Kennnummer, die ebenfalls grundsätzlich auf dem Produkt anzubringen ist. Diese Pflicht geht dabei auf den bereits erwähnten Beschluss 768/2008/EG zurück, der somit auch Eingang in die Produktsicherheits-Verordnung findet. Problematisch ist an dieser Stelle, ebenso wie im Rahmen der Ursprungslandkennzeichnung, wann ein Ausnahmefall zur direkten Kennzeichnung auf dem jeweiligen Produkt vorliegt, wann also eine Kennzeichnung auf der Verpackung oder einer beigefügten Unterlage zulässig ist. Dieses Problem wird sich so auch bei der in Art 8 Abs 7 Prods-VO geregelten Herstellerkennzeichnung stellen.⁵⁶

Eine weitere Besonderheit sieht Art 15 Prods-VO vor. Danach ist es der Europäischen Kommission möglich, den Wirtschaftsakteuren die Einrichtung oder Übernahme eines Rückverfolgungssystems vorzuschreiben. Bei bestimmten Produkten, Produktkategorien und Produktgruppen mit besonderen Merkmalen oder Vertriebs- oder Verwendungsbedingungen, die potentiell ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Personen darstellen, ist eine solche Einführung statthaft. Zu beachten ist, dass ein potentiell ernstes Risiko genügt. Es muss sich nicht tatsächlich verwirklicht haben. Der Europäischen Kommission steht ein Entschließungs- und Auswahlermessen zu.

Art 15 Abs 2 Prods-VO sieht hierfür ein sogenanntes Chip-Tracing vor, das Daten elektronisch erfasst und speichert. Ein Datenträger, der auf dem Produkt, seiner Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht ist, soll den Zugang zu den Daten ermöglichen. Dies wirft im Detail viele Rechtsfragen auf, insbesondere in Bezug auf Datenschutz- und Eigentumsrechte, die in Zukunft noch ausgiebig zu erörtern sein werden.

In Summe lässt sich die Tendenz beschreiben, dass die auf dem europäischen Markt bereitgestellten Produkte besser rückverfolgbar sein sollen. Das hat auch den Hintergrund einer schnelleren Reaktionsmöglichkeit im Rahmen von Rückrufaktionen, die den jeweiligen Verwender vor den Risiken der Produkte schützen sollen.

2. Änderungen in der vorgeschlagenen Marktüberwachungs-Verordnung

Als weitere neue Verordnung steht die europäische Marktüberwachungs-Verordnung (MarktÜ-VO)⁵⁷ zur Diskussion.

a. Ziele und Anwendungsbereich der Verordnung

Ziel der Marktüberwachungs-Verordnung ist es, die Marktüberwachung zu vereinfachen und europaweit zu vereinheitlichen. Sie soll bestehende Schwächen beheben sowie einen einheitlichen und zeitnahen Vollzug des Produktsicherheitsrechts möglich machen. Der effizient funktionierende Binnenmarkt, der eines der Kernziele der Europäischen Union bildet, soll gestärkt werden.⁵⁸

Das Ziel soll zum einen dadurch erreicht werden, dass in Zukunft nur noch ein Marktüberwachungssystem für nahezu alle Produkte – mit Ausnahme der vom Anwendungsbereich der Verordnung nach Art 3 Abs 3 MarktÜ-VO ausgenommenen Lebensmittel, Arzneimittel und Medizinprodukte – basierend auf einem europäischen Rechtsakt besteht.⁵⁹ Die Marktüberwachungsverordnung soll damit für Verbraucherprodukte und gewerbliche Produkte gleichermaßen gelten und keine Unterscheidung mehr zwischen harmonisierten und nicht harmonisierten Produkten vornehmen.⁶⁰

b. Neueinführung des Begriffs „Risiko“

Eine wichtige Neuerung hält die Verordnung bereits in Art 3 Abs 13 MarktÜ-VO bereit. Der noch in der bisherigen Produktsicherheitsrichtlinie und in der Verordnung (EG) 765/2008 verwendete Begriff der „Gefahr“ wird – ebenso wie in der oben vorgestellten Produktsicherheits-Verordnung – durch den Begriff „Risiko“ abgelöst.

57 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 1999/5/EG, 2000/9/EG, 2000/14/EG, 2001/95/EG, 2004/108/EG, 2006/42/EG, 2006/95/EG, 2007/23/EG, 2008/57/EG, 2009/48/EG, 2009/105/EG, 2009/142/EG, 2011/65/EU, der Verordnung (EU) 305/2011, der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 und der Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, COM (2013) 75, 2013/0048 (COD).

58 Vorschlag VO 2013/0048 (COD), 2.

59 Moritz, Erfahrungen mit dem ProdsG und neue Entwicklungen, Dokumentation zum 22. Dresdner Arbeitsschutz-Kolloquium des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Erfahrungen mit dem ProdsG und neue Entwicklungen vom 26.11.2013, abrufbar unter http://www.baua.de/de/Ueber-die-BAuA/Transferzentrum/Archiv/pdf/Dresdner-Kolloquium-2013-2.pdf;jsessionid=DF1268DF51C836EFF5F9F862D1D4D1FC.1_cid333?__blob=publicationFile&v=3 (11.03.2016).

60 Klindt, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 114.

56 Klindt, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 108 ff.

Ein mit einem Risiko verbundenes Produkt ist nach Art 3 Abs 13 der Marktüberwachungs-Verordnung ein Produkt, das „das öffentliche Interesse wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie öffentliche Sicherheit stärker negativ beeinflussen kann als bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung, was auch die Gebrauchsdauer sowie gegebenenfalls die Inbetriebnahme, Installation und Wartungsanforderungen mit einschließt [...]“.

c. RAPEX-System

Eine weitere praxisrelevante Änderung steht mit der Erweiterung des RAPEX-Systems auf alle Produkte, also auch auf gewerblichen Produkte, an. Die Regelungen hinsichtlich des RAPEX-Systems werden zukünftig in der Marktüberwachungsverordnung zusammengefasst, um dem Ziel gerecht zu werden, die Marktüberwachung übersichtlicher zu gestalten.

Es ist beabsichtigt, nicht nur die Produkte verpflichtend im RAPEX-System zu melden, die mit einem „ernsten Risiko“ („serious risk“) zu bewerten sind, sondern zusätzlich alle Produkte, bei denen überhaupt ein Risiko gesehen wird.⁶¹

Inwieweit dieses Vorhaben umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Erste berechtigte Bedenken sind bereits aufgekommen.⁶² In der praktischen Umsetzung wird das Einstellen eines jeden Risikos in das RAPEX-System dazu führen, dass das System überfüllt ist, mit der Folge, dass die tatsächlich wichtigen Informationen, nämlich jene über „ernste Risiken“ in der Fülle untergehen.⁶³

61 *Klindt*, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 100.

62 Vgl ua *Klindt*, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 110.

63 So auch *Klindt*, Marktüberwachungsrecht (FN 10) § 8 Rn 110.

V. Fazit

Die Anforderungen, die an Produkte gestellt werden, nehmen laufend zu. Damit wächst auch die Verantwortung der Hersteller, die dafür haften, dass ihre in Verkehr gebrachten Produkte sicher sind. Diese Entwicklung spiegelt sich in der gewachsenen Bedeutung der Product Compliance sowohl in der industriellen Fertigung als auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Das Produktsicherheitsrecht ist dabei in besonderem Maß europarechtlich geprägt, eine neue europäische Regulierung steht unmittelbar bevor. Bereits etabliert ist das von der Europäischen Kommission betriebene Instrument der Risikobewertung „RAPEX“, dessen Bedeutung zukünftig noch weiter steigen wird. Der hiermit ermittelten Risikograde helfen der unternehmensinternen Risikobewertung ebenso wie dem Rückrufmanagement. Damit einhergehend ist der europäische Gesetzgeber bestrebt, künftig eine Rückverfolgbarkeit der auf dem europäischen Markt befindlichen Produkte zu sichern. Dies ermöglicht eine schnellere Reaktionsmöglichkeit im Rahmen von Rückrufaktionen, aber auch verbesserte Regressaussichten gegenüber Zulieferern. Dass damit auf der anderen Seite neue Rechtsfragen verbunden sind – insbesondere in Bezug auf Datenschutz- und Eigentumsrechte – steht außer Zweifel.

> PROF. DR. JANINE WENDT

Juniorprofessorin, Fachgebiet für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, Technische Universität Darmstadt, E-Mail: janine.wendt@jus.tu-darmstadt.de, Web: http://www.unternehmensrecht.wi.tu-darmstadt.de/unternehmensrecht/home_4/index.de.jsp.

> RA MARCEL OBERLÄNDER

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachgebiet für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, Technische Universität Darmstadt, E-Mail: marcel.oberlaender@jus.tu-darmstadt.de, Web: http://www.unternehmensrecht.wi.tu-darmstadt.de/unternehmensrecht/home_4/index.de.jsp.